

03
2019

D O R D A

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

NEWS



DROHNEN AUF DEM VORMARSCH

DROHNEN WERDEN IM KOMMERZIELLEN UND PRIVATEN BEREICH
IMMER BELIEBTER. DESHALB WIDMET SICH DIESE AUSGABE
SCHWERPUNKTMÄSSIG RECHTLICHEN FRAGEN ZUM THEMA DROHNEN.

D O R D A

INHALT



- 04 DROHNEN AUF DEM VORMARSCH IN DER KOMMERZIELLEN NUTZUNG
 - 06 DROHNEN UND GROSSVERANSTALTUNGEN
 - 08 LANGLEBIGKEIT – KURIER-INTERVIEW MIT
MARTIN BRODEY UND CATTINA LEITNER
 - 12 ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE ZUR ABWEHR FREMDER DROHNEN
 - 14 EIN JAHR LEGAL TECH HUB VIENNA
 - 16 STRAFRECHTLICHE FRAGEN ZU EINGRIFFEN IN DIE PRIVATSPHÄRE
DURCH DROHNEN
 - 18 NEU: DORDA CONSTRUCTION GROUP – GEBALLTE KOMPETENZ
IM HOCH-, TIEF- UND ANLAGENBAU
 - 19 NEU BEI DORDA
 - 20 TECHNISCHER FORTSCHRITT UND DSGVO – KEIN WIDERSPRUCH!
 - 22 CLARITY TALKS
-



DROHNEN AUF DEM VORMARSCH IN

Herstellerfirmen haben die Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten von Drohnen in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Mittlerweile reichen diese weit über den behördlichen (va militärischen) Bereich hinaus und gelten vielmehr als fixer Bestandteil im privaten bzw kommerziellen Nutzungsbereich.

Der Weg zur kommerziellen Drohnennutzung

Diente die Entwicklung der Drohne ursprünglich militärischen Zwecken, kommt sie mittlerweile in unterschiedlichen Bereichen zum Einsatz: zur Aufklärung oder Überwachung von Veranstaltungen, zur Schaffung eines Lagebildes bei Großschadensereignissen oder im Rahmen von Feuerwehr- und Rettungseinsätzen. Durch die Massenfertigung bestimmter Drohnen seit 2010 ist besonders im Privatsektor ein regelrechter Boom der Drohnenanwendung entstanden, vor allem in Form von Spielzeug und Sportgerät.

Drohnen werden aber auch zur Dokumentation von Urlaubs- und Abenteuererlebnissen sowie zur Erstellung von Luftbildern und Videos

im Hobbybereich eingesetzt. Diese vielfältigen Anwendungsfelder beruhen auf technischen Weiterentwicklungen, der damit verbundenen sinkenden Komplexität des Betriebs und geringeren Anschaffungskosten.

Breiter Einsatz von Drohnen im gewerblichen Sektor

Parallel zur privaten Anwendung bietet die gewerbliche Nutzung von Drohnen eine kostengünstige und rasche Alternative zu anderen Methoden. Um den notwendigen Sicherheits- und Leistungsansprüchen zu entsprechen, kommen dabei nicht mehr nur herkömmliche

Quadcopter zum Einsatz, sondern oftmals auch Drohnen mit sechs oder mehr Rotoren, sogenannte Multicopter. Sie ersetzen

aufwändige und kostspielige Flüge von Hubschraubern und Flächenflugzeugen für filmtechnische Aufnahmen von Fernsehsendungen oder Veranstaltungen.

Drohnen kommen aber auch immer öfter in der Landwirtschaft zum Einsatz, bspw zur Bekämpfung von Schädlingen mit Insektiziden oder zum ökonomischen Verbreiten von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Außerdem bieten österreichische Firmen Drohnenflüge zur Inspektion und Kontrolle von Strommasten, Windrädern, Brücken usw an. Ein weiterer wachsender Bereich ist die gewerbliche Aufnahme und Dokumentation von privaten und gewerblichen Bauprojekten oder Luftaufnahmen zur Immobilienpräsentation für den Privatanwender oder Makler. Versicherungsgesellschaften setzen Drohnen zur Dokumentation von Versicherungsschäden ein. So können Schadensereignisse schnell und einfach aus der Luft bewertet und den Versicherern schneller die notwendige Hilfe erteilt werden.

» Entwicklung und Kommerzialisierung von Drohnen stehen erst am Anfang. Der Gesetzgeber muss die rechtlichen Rahmenbedingungen klären. «

DER KOMMERZIELLEN NUTZUNG

Zukunft der kommerziellen Drohnennutzung

Weltweit wird eifrig am Ausbau der kommerziellen Drohnennutzung gearbeitet. Ein wesentlicher Einsatzbereich ist dabei die drohnenunterstützte Postzustellung. Dabei werden nicht nur in den USA Pilotprogramme zur Brief- und Paketzustellung initiiert, auch die Österreichische Post testete Drohnen für die Zustellung in schwer zugänglichen oder entlegenen Gebieten. Ein weiteres Projekt sind unbemannte Flugtaxi, die etwa in den Vereinigten Arabischen Emiraten getestet werden und auch in Wien bereits sichere Testflüge mit Passagieren absolviert haben.

Herausforderungen und Möglichkeiten durch die Kommerzialisierung

Das Herstellen der Serienreife sowie die tatsächliche Implementierung dieser neuen Einsatzmöglichkeiten im kommerziellen Bereich ist mit diversen Herausforderungen verbunden. Die wohl essenziellste Aufgabe liegt darin, solche Systeme in den vorhandenen, dicht benutzten Luftraum zu integrieren und dabei andere Luftraumbenutzer nicht zu gefährden. Um solchen Gefahren

effektiv entgegenwirken zu können, wäre es sinnvoll, derartige Drohnen unter anderem mit sicherheitstechnischen Maßnahmen auszustatten: "Sense and Avoid Systeme" ermöglichen ein selbstständiges Ausweichen anderer Luftraumbenutzer und Rettungsfallschirme gewährleisten ein sicheres Herabgleiten bei Systemausfällen.

Neben einer Vielzahl an Vorteilen bringt diese "neue" Technologie auch Nachteile mit sich. Offenkundig zeigt sich dies anhand der völlig autonom fliegenden Drohnen – hier fällt der Mensch zwar als "Fehlerquelle", gleichzeitig aber auch als "letzte" Kontrollinstanz weg. Daher müssten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, sodass der Mensch erforderlichenfalls doch eingreifen kann. Auch die zusätzliche Belastung des ohnehin schon stark frequentierten Luftraums sowie die Gefährdung von Arbeitsplätzen (etwa bei Zustellung von Post) wären als Nachteile zu nennen.

The sky is the limit

Rein technisch sind dem weiteren Ausbau der Anwendungsszenarien von Drohnen keinerlei Grenzen gesetzt. Einschränkungen ergeben sich zurzeit jedoch in sicherheits-

technischen und rechtlichen Belangen des Drohneneinsatzes. In jedem Fall wird der Gesetzgeber gefordert sein, auf diese Entwicklungen rasch und effektiv zu reagieren. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis Online-Bestellungen mittels Drohnen zugestellt werden oder das unbemannte Flugtaxi dem herkömmlichen Taxi im Straßenverkehr Konkurrenz machen wird.



Gastbeitrag von Peter Tarmastin, Generalstabsoffizier im BMLV:

Mag (FH) Peter Tarmastin hat beim Österreichischen Bundesheer die Ausbildung zum Drohnenpilot absolviert und eine PhD-Arbeit zum Thema "Counter Drone Warfare" verfasst.



Bernhard Müller ist Partner bei DORDA und auf öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.mueller@dorda.at

DROHNEN UND GROSSVERANSTALTUNGEN

Drohnen sind bei Großveranstaltungen längst nicht mehr wegzudenken. Sie ermöglichen Aufnahmen aus der Luft, wie sie sonst nicht möglich wären. Gleichzeitig kann die Drohne aber auch eine nicht einschätzbare Gefahr darstellen und beim nicht autorisierten Überflug etwa eine Massenpanik auslösen. Doch wer ist für die Abwehr solcher "ungebetener Gäste" zuständig? Derzeit herrscht in Österreich leider ein nicht immer leicht durchschaubares Kompetenzgewirr betreffend die Zuständigkeiten zur Drohnenabwehr.

Drohnen: Die Gefahr aus der Luft?

2013 wurde im deutschen Wahlkampf in Dresden eine Drohne direkt vor das Podium gesteuert, auf dem Bundeskanzlerin Merkel einen Wahlkampfauftritt absolvierte. Hätte es sich dabei nicht um eine politisch motivierte Aktion gehandelt, sondern um ein Attentat, hätte dies ohne Übertreibung den Lauf der deutschen, vielleicht sogar europäischen Geschichte ändern können. Ein Jahr später, beim G7-Gipfel in Elmau, kamen neben weitläufigen physischen Sperrungen und Kontrollstellen auch Geräte zur Erkennung und Neutralisierung unbemannter Fluggeräte zum Einsatz. Auch der G20-Gipfel 2017 in Hamburg wurde nach einschlägigen Berichten durch ein modulares Drohnenabwehrsystem geschützt, welches auf die besonderen Erfordernisse des Veranstaltungsorts angepasst wurde. Bei der Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich wurden nicht nur Flugverbote über allen Stadien ausgesprochen, diese wurden zusätzlich durch nicht näher genannte Drohnenabwehrsysteme geschützt. Beim

Champions-League-Finale im Juni 2017 wurden noch rigorosere Maßnahmen getroffen, indem man das Dach des Stadions in Cardiff wegen der Sorge vor möglichen Drohnenangriffen schließen ließ. Auch die Beachvolleyball-WM im August 2017 und 2018 auf der Wiener Donauinsel wurde gegen Drohnenangriffe geschützt. Schließlich soll mittlerweile sogar der FC Bayern München über den Einbau eines Drohnenabwehrsystems in der Münchner Allianz Arena nachdenken.

Ungebetene Gäste

Während es in der österreichischen aber auch in der EU-Rechtsordnung Definitionen und Klassifikationen von Drohnen gibt, schweigen beide Rechtsordnungen im Wesentlichen zu Maßnahmen der Drohnenabwehr. Verboten ist nach den österreichischen Luftverkehrsregelungen 2014 grundsätzlich das Überfliegen von dicht besiedelten Gebieten und vor allem Menschenansammlungen. Außerdem besteht nach dem Luftfahrtgesetz die Möglichkeit, Luft-

sperrgebiete, Flugbeschränkungsgebiete oder Gefahrengebiete festzulegen: etwa ein Luftsperrgebiet über einem Stadion, in dem ein Fußballspiel stattfindet oder über der Donauinsel während des Donauinsel-festes. Aber was passiert, wenn eine Drohne – verbotenerweise – dennoch einfliegt? Unter Umständen droht eine Massenpanik, deren Folgen man sich nicht ausmalen möchte. Doch wer kann etwas gegen die verbotene Drohne unternehmen?

Wie Drohnen abgewehrt werden können und dürfen

Maßnahmen der Drohnenabwehr gibt es kinetischer oder nicht-kinetischer Natur. Erstere erfolgt – vereinfacht gesagt – durch den Beschuss der Drohne oder das Einfangen mit einem Netz während nicht-kinetische Abwehr durch das Stören des GPS-Signals (Jamming) oder das Übernehmen der Kontrolle über die Drohne (Spoofing) erfolgt. Wo aber sind die Befugnisse für den Einsatz kinetischer oder nicht-kinetischer Maßnahmen normiert und unter



welchen Voraussetzungen können sie eingesetzt werden? Vorgelagert zur Abwehr von Drohnen liegt die Detektion und die Klassifikation. Auch in diesen Phasen können Eingriffe in die Grundrechte uneteiligter Dritter erfolgen. Wo gibt es dafür eine gesetzliche Grundlage?

In Österreich beginnt die Problematik damit, dass schon die Zuständigkeit zur Drohnenabwehr – sieht man von bloßen Spielzeughrohn ab – unklar ist. Unautorisierte Flugbewegungen verletzen die Luft-
hoheit und die Souveränität der Republik Österreich. Deshalb sind sie im Rahmen der militärischen Luft-
raumüberwachungen zu unterbinden und die entsprechenden Luftfahrzeuge zu "stellen". Als diese Bestimmung vor fast zwanzig Jahren erlassen wurde, dachte freilich niemand an Unbe-

mannte Luftfahrzeuge (Drohnen). Davon abgesehen ist es praktisch unmöglich, Drohnen zu fassen. Dies würde nämlich voraussetzen, dass sie einen Piloten an Bord hätten, mit dem die Flugzeuge der Luft-
raumüberwachung Kontakt aufnehmen und das Luftfahrzeug notfalls zum Landen zwingen könnten. Ob Jamming und Spoofing von der Befugnis des "Stellens" mitumfasst sind, ist fraglich.

Außerdem geht es bei Großveranstaltungen nicht um die Souveränität der Republik Österreich, sondern um die allgemeine sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr. Deshalb wird man beim Schutze von Fußballspielen oder dem Donauinseltfest die Zuständigkeit zur Drohnenabwehr wohl bei der (Sicherheits-) Polizei sehen. Fliegt eine Drohne also in ein über einem Stadion verhängtes Luftsperr-

gebiet ein, so stellt es einen "gefährlichen Angriff" nach dem Sicherheitspolizeigesetz dar, der sofort zu beenden ist. Das Sicherheitspolizeigesetz sieht zur Gefahrenabwehr spezifische Befugnisse vor, wie das Betreten von Grundstücken, das Durchsuchen von Räumen und Fahrzeugen sowie Menschen, das Verhängen von Platzverboten und Wegweisungen. Diese Befugnisse können notfalls mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden. All diese Aspekte greifen aber nicht, um Großveranstaltungen vor Drohnen zu schützen. Da kinetische Maßnahmen (insbesondere der Abschuss) in einem voll besetzten Stadion oder über sonstigen Menschenmengen zu gefährlich wären, bleiben Jamming und Spoofing übrig. Aber erlaubt das Sicherheitspolizeigesetz solche Maßnahmen? Im Ergebnis wird man dies – interpretativ – bejahen müssen und unter die Ausübung von Zwangsgewalt subsumieren können. Eine legistische Klarstellung wäre dennoch sehr hilfreich. Die Rechtsordnung kann dieser technischen Entwicklung nicht ewig hinterherhinken.

» Sind Drohnen Fluch oder Segen? Jedenfalls sind die Zuständigkeiten zur Drohnenabwehr in Österreich zersplittert und sollten klar geregelt werden. «

LANGLEBIGKEIT

Für Cattina Leitner und Martin Brodey von der Rechtsanwaltskanzlei Dorda sind Familienbetriebe ein wahrer Resilienzfaktor der österreichischen Wirtschaft.

Cattina Leitner und Martin Brodey arbeiten gemeinsam in der renommierten international tätigen Rechtsanwaltskanzlei Dorda in Wien. In vielerlei Hinsicht spielen Familienunternehmen aller Größenordnungen in ihrer Beratungstätigkeit eine wichtige Rolle. Herr Brodey befasst sich als Rechtsanwalt

vor allem mit Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Compliance und Corporate Governance. Frau Leitner kommt selbst aus einem Familienunternehmen und bringt als ehemalige Richterin ihre Erfahrung mit den besonderen Bedürfnissen von Familienbetrieben und Kompetenz im Bereich Unternehmensnachfolge, Familienrecht und Gesellschaftsrecht ein. Sowohl für die Kanzlei wie auch für Leitbetriebe Austria ist Familienunternehmertum mit all seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten ein wichtiges Kernthema, dem auch in Veranstaltungen und Webinaren hohe Aufmerksamkeit gewidmet wird.

sonderheit liegt in der Ausrichtung auf Kontinuität, die von einer persönlicheren Unternehmenskultur getragen wird. Familienunternehmen agieren vorsichtiger, sind langfristiger ausgerichtet, hängen weniger stark von Fremdfinanzierung ab und investieren kräftig in Forschung und Entwicklung. Schon die Ausbildung der nächsten Generation ist oft auf Internationalität ausgelegt. Auch verbindet die Familie zu den Mitarbeitern ein besonderes Vertrauensverhältnis, das Langfristigkeit in sich trägt.

MARTIN BRODEY: Familienkontrollierte Unternehmen sind wegen dieser beschriebenen Faktoren ein wahrer Resilienzfaktor der österreichischen Wirtschaft. Sie zeichnen sich durch Themenführerschaft in ihrer Branche aus und spielen oft als Weltmarktführer in der internationalen Top-Liga mit, selbst wenn man viele davon als Konsument gar nicht kennt. Sie sind die Stabilitätsanker und "Hidden Champions" unserer Wirtschaft.

Martin Brodey ist als Rechtsanwalt auf Familienbetriebe und M&A spezialisiert.

Je nachdem, ob man Ein-Personen-Unternehmen mitrechnet oder nicht, sind 88 Prozent oder 51 Prozent der österreichischen Unternehmen Familienbetriebe. Wie wirkt sich diese wichtige Rolle von Familienbetrieben auf die heimische Wirtschaft aus?

CATTINA LEITNER: Viele Familienunternehmen sind hochspezialisiert, haben eine Nische besetzt und sind so zum Marktführer aufgestiegen. Ihre Be-

Mit welchen Themen treten Familienbetriebe üblicherweise an Ihre Kanzlei heran?





MARTIN BRODEY: Als gewachsene "Full Service"-Kanzlei also mit rechtlicher Fachexpertise in allen relevanten Bereichen des Wirtschaftsrechts haben wir ein breites Leistungsspektrum, das von Familienunternehmen in vielerlei Hinsicht in Anspruch genommen wird. Wir beraten zum Beispiel regelmäßig im Gesellschaftsrecht, beim Erwerb und Verkauf von Unternehmen und Betrieben und Transaktionen mit anderen Unternehmen im In- und Ausland, wie etwa Joint Ventures oder Finanzierungsprojekten. Die Beratung vor und beim Generationenwechsel spielt eine wichtige Rolle. Andere Themenbereiche, in denen Familienunternehmen Rechtsdienstleistungen unserer Kanzlei in Anspruch nehmen, sind etwa allgemein der IT-Bereich und der Datenschutz, Konfliktprävention und -lösung, bis hin zu besonderen hochspezialisierten Rechtsbereichen, wie etwa in der Automobilzulieferindustrie.

CATTINA LEITNER: Im klassischen Sinne ist ein Familienunternehmen eine Gesellschaft, an deren Spitze ein Mitglied der Gründerfamilie steht oder in der die Familie Aufsichtsfunktionen erfüllt. Wichtig sind in jedem Fall ausgereifte rechtliche Rahmenbedingungen, ein sorgfältig ausgearbeiteter Gesellschaftsvertrag und immer öfter eine dahinter liegenden Familienverfas-

sung, die ein aktives Bekenntnis zur Familie und zu deren Grundwerten enthält. Bei der Unternehmensnachfolge braucht es eine gute Altersversorgung für die Übergebenden und faire Übernahmekonditionen für die nächste Generation. Diese Regelungen sollen mit der privaten Vermögensübergabe möglichst abgestimmt sein.

Gibt es besondere Vorteile oder auch Herausforderungen, mit denen sich Familienbetriebe konfrontiert sehen?

CATTINA LEITNER: Familie ist stets beides: Vorteil und Herausforderung. Die Gründergeneration ist immer im Management, führt also das operative Geschäft, oft unter großen Entbehrungen, aber immer mit Begeisterung. In der nächsten Generation, in der unter Umständen gleich mehrere oder auch keine – Familienmitglieder im Unternehmen aktiv tätig sein wollen, kann sich alles schnell ändern. Hier ist es nicht immer leicht, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen zu finden das benötigt Vertrauen, Kraft und Engagement. Wir erleben gerade einen Wandel: Der Automatismus der ausschließlich männlichen Nachfolge öffnet sich und das Potenzial der Frauen wird entdeckt und genutzt das halte ich für die Entwicklung der Familienunternehmen für positiv.

MARTIN BRODEY: Familienunternehmen funktionieren anders als Nicht-Familienunternehmen und sind, wie manche meinen, erfolgreicher. Marktbeobachtungen zufolge gibt das durchschnittliche Familienunternehmen mehr für Investitionen aus, reinvestiert mehr intern und hat eine lang-

Die ehemalige Richterin Cattina Leitner bringt viel Erfahrung mit den Bedürfnissen von Familienbetrieben mit.





fristige Perspektive. Familienunternehmen sind weltweit seit 2006 schneller gewachsen als nicht familiengeführte Unternehmen und statistisch leistungsstärker. Diesen Vorteilen steht als Herausforderung gegenüber, dass sich Sachthemen und Emotion in einem stärkeren Spannungsverhältnis gegenüberstehen. Die wichtige Aufgabe im Familienunternehmen ist es, eine Balance zwischen den Interessen des Unternehmens, der Familie und der handelnden Familienmitglieder herzustellen.

Welche Unterstützung benötigen Familienbetriebe bei Konflikten innerhalb der Familie?

MARTIN BRODEY: Die Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt ist hier zunächst eine Vertrauensfrage. Als Anwalt ist man in allen Belangen Ratgeber das geht weit über das rein Rechtliche hinaus. Der Anwalt muss die Familienverhältnisse kennen, und die Mandanten müssen das unbedingte Vertrauen zu ihrem Anwalt haben, um offen reden zu können. Bei einer Auseinanderentwicklung zwischen den Familienmitgliedern oder -Stämmen geht es von der Konfliktvermeidung bis zur Konfliktaustragung. Die Rolle des Anwalts beginnt bei der Konfliktvermeidung, indem etwa in einer Familienverfassung das Unternehmensziel und die wesentlichen Grundsätze der Unternehmensführung (insbesondere den Beitrag von Familienmitgliedern) festgelegt werden. Rechtliche Details, also Rechte und Pflichten der Gesellschafter, regeln Gesell-

schaftsvertrag und Syndikatsvertrag. Wichtig ist auch die Beratung in der Nachfolge, um mitunter existenzgefährdenden Konflikten rechtzeitig Vorbeugen zu können.

CATTINA LEITNER: Die Arbeit des Anwalts als Berater und Mediator war gut, wenn die erste Generation mit diesem die Nachfolge regelt und die nächste Generation weiter von ihm vertreten werden will.

Mit welchen Fragen sind die Unternehmen bei der Übergabe konfrontiert?

CATTINA LEITNER: Vieles hängt von der Rechtsform ab und dem Bewusstsein der unterschiedlichen Anforderungen einzelner Familienmitglieder und Generationen. Es geht einerseits bei der Vermögensnachfolge um die Absicherung eines gesicherten Lebensabends der Übergeber und andererseits ganz zentral um die weitere Unternehmensführung und das damit verbundene Risiko. Wir beobachten, dass die nächste Generation einerseits gute Traditionen nicht brechen aber dennoch vieles neu machen will. Hier können wir helfen, einen sinnvollen Ausgleich zu finden.

MARTIN BRODEY: Aus der Sicht der im Unternehmen aktiven Familienmitglieder stellt sich die Frage, wann der beste Zeitpunkt für die Übergabe gekommen ist. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Erfahrungsschatz der Senioren und neuen Perspektiven der jungen Generation. Dann

muss überlegt werden, ob statt oder neben (jüngeren) Familienmitgliedern ein externer Geschäftsführer beigezogen werden muss, etwa um (noch) fehlende Erfahrung der Jüngeren auszugleichen. Es ist wichtig, Verkaufs- oder Kooperations- oder Weiterführungslösungen parat zu haben, um im Notfall rasch reagieren zu können.

Lässt sich allgemein etwas darüber sagen, wie sich die Rolle von Familienbetrieben in Zukunft verändern wird?

CATTINA LEITNER: Der internationalen Konkurrenz in einer Zeit des globalen Wettbewerbs kann sich niemand entziehen, und die Schnellebigkeit der Innovationen erreicht alle Unternehmen. Das ist eine permanente Challenge.

MARTIN BRODEY: Besonders wichtig sind hier Ausbildung und Wissenstransfer. Hohe Spezialisierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit brauchen heute noch mehr Know-how und Erfahrung nur so kann sichergestellt werden, dass sich Familienunternehmen den Herausforderungen der nächsten Zeit Stichwort Digitalisierung erfolgreich stellen können.

Das Interview wurde von Monica Rintersbacher, Geschäftsführerin der Leitbetriebe Austria, geführt und ist in ungekürzter Fassung am 20.7.2019 im KURIER, JOB & BUSINESS erschienen.

HILFE FÜR MALIS ENTWURZELTE KINDER

Die jüngsten Vorkommnisse in Mali zeigen, dass das westafrikanische Land trotz internationaler Hilfe nicht zur Ruhe kommt. Vor allem der Norden ist Aktionsgebiet islamistisch-extremistischer Milizen. Sie schlagen seit einiger Zeit vermehrt zu und machen dabei keinen Halt mehr vor offiziellen Helfern und Zivilisten.

Besonders Kinder betrifft die Krise. Sie werden zwangsrekrutiert, entführt, vergewaltigt und getötet. Jenen, denen die Flucht gelingt, steht aufgrund von Schulschließungen keine Bildung mehr zur Verfügung – aktuell sind laut UNHCR von insgesamt 3,4 Millionen malischen Flücht-

lingen über 285.000 Kinder betroffen.

Bei der humanitären Mission in Mali ist auch das österreichische Bundesheer im Einsatz.

Über DORDA-Rechtsanwalt und Milizoffizier Bernhard Müller wurde gemeinsam eine Hilfsaktion der anderen Art auf die Beine gestellt: DORDA Mitarbeiter sammelten für ein Waisenhaus in Mali zahlreiche Spielsachen, Kuscheltiere und Bilderbücher.



Die große Freude über die Geschenke von DORDA ist den Kindern anzusehen.

Denn neben medizinischer Versorgung, Nahrung und Trinkwasser sind es diese untypischen Hilfsgüter, die wieder ein Stück Normalität in das Leben der Waisenkinder zurückbringen.

STARTUP INVESTING

Dieses Praxishandbuch für Investoren ist am Puls der Zeit. Denn das Interesse, in Startups zu investieren, wird immer größer. Doch viele wissen nicht wie. So viel muss berücksichtigt werden: kaufmännisch, technisch, steuerlich und rechtlich. Und wenn die Beziehung dann zu Ende geht, wie endet man das Investment professionell? Hier schaffen Autoren bestehend aus Startup-Investoren, Juristen, IT etc im Praxishandbuch einen Ein- und Überblick.



SHORT-SELLING-REGULIERUNG IN EUROPA UND DEN USA

In diesem Allrounder findet man alles zur Short-Selling-Regulierung in Europa und den USA. Neben einer Analyse der Leerverkaufsordnung und rechtlichen sowie ökonomischen Grundlagen von Leerverkäufen behandelt das Werk zusätzlich rezente Fälle. Außerdem liefert es konkrete Vorschläge für eine optimierte europäische Leerverkaufsregulierung und die Beurteilung von Leerverkäufen, gemessen am Marktmissbrauchsgesetz.

GESELLSCHAFTSRECHT 5., ÜBERARBEITETE AUFLAGE

In den drei Jahren seit dem Erscheinen der letzten Auflage gab es viele Änderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts: das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016, das Börsegesetz 2018, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 sowie das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019. Mit der Neuauflage präsentieren wir praxisrelevant und kompakt den aktuellen Stand im Gesellschaftsrecht.



EIN JAHR LEGAL TECH HUB VIENNA

Es begann 2018 mit der einfachen Vision: Österreichs Rechtsanwaltskanzleien sollten die Digitalisierung der Rechtslandschaft aktiv über mehrere Kanäle mitgestalten. Die Idee zur Gründung des Legal Tech Hub Vienna (LTHV) durch Stefan Artner war geboren. Ende Oktober lud der Legal Tech Hub Vienna zu seinem ersten Geburtstag ein – inklusive Reporting, Luftballons und Torte.

“Der größte Erfolg ist, dass wir mit dem LTHV eine Vorreiterrolle in Europa einnehmen – es ist die erste Initiative dieser Art und auch das internationale Interesse daran ist groß“, zieht Stefan Artner in seiner Begrüßung erfreut Bilanz über das erfolgreiche erste Jahr des Legal Tech Hub Vienna. Er ist Ideengeber dieser einzigartigen Initiative, die auf ein Jahr mit vielen Aktivitäten zurückblicken kann – ua diesen Highlights:

Gelungene Umsetzung des ersten Accelerator-Programms: Insgesamt gab es 35 internationale Bewerbungen für den Batch #1. Daraus wählte die Fachjury des LTHV schließlich fünf Legal Tech-Unternehmen aus vier Ländern, die in das fünfmonatige Programm des LTHV aufgenommen wurden. Als Sieger der abschließenden Challenge ging “miso” aus Schottland hervor, ein Organisations-Tool für Litigators.

Arbeitsgruppe zum Thema Cloud Computing für Rechtsanwälte: Das Anliegen dieser LTHV-Arbeitsgruppe ist Servicequalität auf rechtssicherer Basis. Ergebnis der Arbeitsgruppe ist ein White Paper, das derzeit auch gemeinsam mit den Ausschüssen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags diskutiert wird.

Ausbau des LTHV und Positionierung als Kompetenzzentrum für Legal Tech: Um breit aufgestellt zu sein und über viele Wege die Digitalisierung aktiv mitzugestalten und zu fördern, ko-

operiert der kanzleiübergreifende Verein mit Universitäten, Rechtsanwaltskammern und anderen Entwicklungspartnern.

Der Weg ist das Ziel

Bald schreiben wir 2020 und kaum ein Lebensbereich ist von der Digitalen Revolution unberührt geblieben. Auch die Rechtsbranche ist in der Welt der Digitalisierung angekommen. Deshalb lautet die Frage nicht mehr ob, sondern wie innovative Technologien den Anwaltsberuf verändern. Der Legal Tech Hub Vienna möchte die Rechtsbranche deshalb in ihre digitale Zukunft begleiten.

“Legal Tech Tools werden Juristen nicht ersetzen. Ihre Aufgabe ist viel mehr, uns und unsere Mitarbeiter bei der Effizienzsteigerung zu unterstützen. Sie sollen und werden uns dabei helfen, uns noch mehr auf jene juristischen Tätigkeiten zu fokussieren, die man besonders gerne macht und die auch den Erfolg unserer Branche auszeichnen: hochwertige Beratung, Strategie und Konzeptentwicklung für unsere Mandanten“, erklärt Stefan Artner, Initiator & Vorstand Legal Tech Hub Vienna.

Wie sich die juristische Arbeit generell verändert, war auch Thema der Podiumsdiskussion anlässlich des Geburtstagsfests des LTHV. Der erste Schritt sei getan, sind sich alle einig. Im Gerichtssaal ist Österreich mit dem digitalen Akt Pionier, so



Sophie Martinetz (Future-Law) und Stefan Artner (DORDA) beim ersten Geburtstag des LTHV



Kerstin Just (Richterin, Handelsgericht Wien). Nikolaus Forgó (Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien) wünscht sich, dass die Digitalisierung der Rechtsbranche noch viel stärker schon in die Ausbildung integriert wird – ein Wunsch, den auch Daniel Pfeiffer (Center for Teaching and Learning, Universität Wien) teilt. Die Entwicklung geht insgesamt aber in die richtige Richtung, stimmen auch Alma Steger (Rechtsanwältin, RAK Wien) und Philipp Nagel (Raiffeisen International Legal Services) zu. Und das nicht zuletzt wegen der Treibkraft durch den LTHV.

Die Zukunft beginnt jetzt

Das zweite Jahr des LTHV geht mit Volldampf weiter und ist gleich mit der nächsten Runde des Accelerator-Programms gestartet. Batch #2 stellt KYC-Anwendungen (Know Your Customer) und Plattformen für das Arbeiten mit dem Mandanten in den Fokus. Unter den Teilnehmenden sind Legal Tech Start-ups aus Frankreich, Luxemburg, Schottland, Spanien und auch Österreich.

“Der Erfolg des ersten Jahres motiviert uns. Die Zusammenarbeit zwischen den Legal Techs und den LTHV Partnern hat für beide einen großen Lerneffekt und auch konkrete Proofs of Concept hervorgebracht und somit die Implementierung von Legal Tech in Österreich weiter vorangetrieben“, meint Sophie Martinetz, Geschäftsführerin Future Law. Dass diese Idee auf fruchtbaren Boden fällt, zeigt auch das große internationale Interesse der Branche am LTHV. So war die Initiative im November etwa Programmpunkt der Start-up Konferenz der International Bar Association in London und wird im Dezember in Frankfurt/Main bei Legal Evolution vorgestellt.

V.l.n.r.: Stefan Artner, Daniel Pfeiffer, Kerstin Just, Alma Steger, Philipp Nagel und Nikolaus Forgó

» Mit dem Legal Tech Hub Vienna gestaltet DORDA als Founding Member die Zukunft der Rechtsanwaltskanzleien aktiv und an vorderster Front mit! «



Georg Jünger ist Anwalt bei DORDA und auf Zivilrecht und Zivilprozessrecht spezialisiert.
georg.juenger@dorda.at



Robert Keimelmayr ist Rechtsanwaltsanwärter im Dispute Resolution Team von DORDA und auf Zivilrecht und Zivilprozessrecht spezialisiert.
robert.keimelmayr@dorda.at

ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE ZUR ABWEHR FREMDER DROHNEN



Kannte man sie noch vor einigen Jahren hauptsächlich aus Science-Fiction-Filmen, so sind Drohnen im Jahr 2019 längst auch in privaten Haushalten angekommen. Die rasche technologische Entwicklung in diesem Bereich führt gezwungenermaßen auch zu einigen Rechtsunsicherheiten.

Geltende Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage werden Drohnen im Luftfahrtgesetz in vier Kategorien unterteilt. Die Differenzierungen beziehen sich vor allem auf die maximale Bewegungsenergie, eine direkte Sichtverbindung des Piloten, die Startmasse und den Verwendungszweck. Der Drohnenpilot unterliegt zudem als Halter in der Regel auch einer verschuldensunabhängigen Haftung nach dem LFG. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des LFG sind aber "Spielzeugdrohnen", also Geräte mit maximal 79 Joule Bewegungsenergie. Diese dürfen nur bis zu einer Flughöhe von 30 Metern betrieben werden.

Abwehransprüche können sich vor allem aus dem Eindringen von Drohnen in

fremden Luftraum ergeben. Der Luftraum über einer Liegenschaft ist Teil des Eigentumsrechts und untersteht somit der Herrschaft des Grundstückseigentümers. Da hier objektiv Einwirkungs- und Nutzungsmöglichkeiten bestehen, sind Eingriffe in diesem Bereich grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen davon ergeben sich bei öffentlichem Interesse, beispielsweise bei Stromleitungen. Das LFG sieht zudem für die Luftfahrt vor, dass grundsätzlich die Benützung fremden Luftraums (auch durch unbemannte Flugobjekte) gestattet ist, soweit dadurch keine Gefahren für Personen oder Sachen entstehen. Da das LFG aber auf Spielzeugdrohnen keine Anwendung findet, stehen Betroffenen in diesem Bereich umfassendere Abwehransprüche zu.

Zivilrechtliche Abwehrrechte

Vor allem in dicht besiedelten Gebieten stößt die private Drohnenutzung auf enge Grenzen. Der Luftraum des angrenzenden Grundstücks ist schnell verletzt und ein Streit mit dem Nachbarn vom Zaun gebrochen. Betroffen sind davon vor allem Spielzeugdrohnen, für die keine Duldungspflicht nach dem LFG besteht. Doch wann stellt ein bloßer Überflug bereits eine Rechtsverletzung dar?

Unerwünschte Überflüge können mitunter eine Besitzstörung begründen, wenn durch sie eigenmächtig eine tatsächliche Beeinträchtigung des Grundstücks herbeigeführt wird. Bei Wiederholungsgefahr stehen dem Gestörten dagegen Unterlassungsan-



auch ihr charakteristisches Summen kann mitunter eine Lärmimmission begründen. Dafür muss die Lärmentwicklung jedoch so groß sein, dass das gewöhnliche Maß der örtlichen Verhältnisse überschritten und dadurch die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt wird. Der durch einen einmaligen Überflug entstandene Lärmpegel begründet grundsätzlich aber keine wesentliche Beeinträchtigung.

Gewarnt sei jedenfalls vor übereiltem Taten drang und dem Griff zum Luftdruckge wehr. Zwar bietet § 344 ABGB dem Grund stücksbesitzer ein Selbsthilferecht, um sich gegen Störungen mit angemessener Ge walt zu wehren, doch kommt dieses nur subsidiär zum staatlichen Rechtsschutz in Betracht. Nur bei schwerwiegender und unmittelbar schädigender Gefahr könnte darauf zurückgegriffen werden – bei einer Spielzeugdrohne des Nachbarn ist das in der Regel nicht der Fall. Ein gezielter Ab schuss wäre in diesem Fall eine Selbsthilfe überschreitung und würde zu Schadener satzansprüchen des Drohneneigentümers führen.

Ein Sonnenbad im Blitzlichtgewitter

Mittlerweile verfügt beinahe jede Drohne über eine Kamera oder eine sonstige Bild aufnahmefunktion. Neben spektakulären Luftaufnahmen er öffnen sich aber auch andere Nutzungsmöglich keiten – wie zum Beispiel ein unver blümter Blick über den Gartenzaun.

Foto- und Video aufnahmen vom Nachbarn oder anderen Personen stellen einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar. Dafür ge nügt schon das bloße Gefühl des Beobach-

tetwerdens beim Betroffenen. Der Oberste Gerichtshof bejaht zudem eine Persönlich keitsverletzung bereits dann, wenn eine Drohne auch nur mit einer Kameraattrappe ausgestattet ist. In der Regel sind allerdings eine gewisse Mindestintensität des Eingriffs sowie eine Interessensabwägung erforder lich. Berücksichtigt werden muss dabei zum Beispiel, dass Gärten in Ballungsräu men regelmäßig einsehbar sind und daher ein einmaliger Überflug grundsätzlich nicht zu Ersatzansprüchen führt. Unzulässig ist aber stets das gezielte Beobachten und Ausspähen. Dem Betroffenen stehen nach der Rechtsprechung Unterlassungsansprü che und damit einher die Beseitigung des aufgezeichneten Materials zu.

Sollten die erlangten Bilddateien in weite rer Folge zum Leidwesen der Betroffenen veröffentlicht werden, bestehen zudem auch noch Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auch An sprüche auf Schadensersatz (auch von immate riellen Schäden). Der Bildnisschutz nach § 78 UrhG schützt das berechtig te Interesse von Personen, dass Bild- und Video aufnahmen, auf denen sie erkennbar sind, nicht veröffentlicht werden. Es genügt, dass sich ihre Identität aufgrund eines charakteristischen Merkmals oder eines Bildtextes ergibt. Für die Veröffentlichung reicht bereits eine Weiterleitung von Bildern in WhatsApp-Gruppenchats.

» Gegen Belästigung durch Drohnen kann man sich zivilrechtlich durchaus wirksam wehren, vorausgesetzt man kann den Drohnenpiloten identifizieren. «

sprüche zu. Eine Beeinträchtigung ist regel mäßig bereits durch den ersten Eingriff indiziert. Im Rahmen einer Besitzstörungs klage kann zugleich auch auf Antrag oder von Amts wegen eine Einstweilige Vor kehrung nach § 458 ZPO erlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch "Ge walttätigkeiten" verhütet werden. Trotz des wenig eleganten Wortlauts soll hier bei aber auch schon eine Minderung der Lebensqualität ausreichen. Als mögliches Sicherungsmittel kommt eine Verwah rung oder die Hinterlegung der Drohne in Betracht.

Weiters bietet auch eine Eigentumsfrei heitsklage einen Unterlassungsanspruch zur Bekämpfung eines Eingriffs in den Luft raum seiner Liegenschaft.

Daneben ergeben sich Abwehransprüche aus dem Nachbarrecht. Die Drohne selbst stellt eine bekämpfbare "grobkörperliche" Einwirkung nach § 364 Abs 2 ABGB dar,

Außerdem bietet auch die Exeku tionsordnung in § 382g Betroffenen bei einer drohen den Gefährdung ihrer Privatsphäre einen verschuldens unabhängigen Un-

terlassungsanspruch. Auch dabei müssen aber die entgegenstehenden Interessen der Betroffenen miteinander abgewogen werden.



Florian Kreamslehner ist Partner bei DORDA und Leiter des Dispute Resolution Teams.
florian.kreamslehner@dorda.at



Elias Schönborn ist Rechtsanwaltsanwärter im Dispute Resolution Team von DORDA und auf Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht spezialisiert. elias.schoenborn@dorda.at

STRAFRECHTLICHE FRAGEN ZU EINGRIFFEN IN DIE PRIVATSPHÄRE DURCH DROHNEN



Die Benutzung von Drohnen mit Kamerafunktion kann tief in die Privatsphäre und den höchstpersönlichen Lebensbereich von Menschen eindringen. Das kann zahlreiche strafrechtliche Fragen aufwerfen.

Drohnen werden für immer vielfältigere Bereiche eingesetzt. Bereits jetzt sind für die private Nutzung am Markt zahlreiche Drohnen mit Video- oder Fotofunktion erhältlich. Sie dienen dem Zeitvertreib und der Freizeitgestaltung, aber ermöglichen es dem Nutzer auch, ohne körperliche Anwesenheit relativ einfach in die Privatsphäre von Personen einzudringen. Per Fernsteuerung können Hindernisse leicht überwunden und Aufnahmen auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen gemacht werden. Deshalb wirft die private Drohnennutzung strafrechtliche Haftungsfragen auf. Sie sind sowohl für Drohnenbesitzer, als auch für Personen relevant,

die sich gegen Eingriffe durch Drohnen in die Privatsphäre wehren möchten.

Derzeitige Gesetzeslage

Das österreichische Strafgesetzbuch kennt keine drohnenspezifischen Straftatbestände. Während das StGB missbräuchliche Tonaufnahmen unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe stellt, enthält es keine Bestimmungen, die unbefugtes Filmen oder Fotografieren für strafbar erklären. Lediglich im Datenschutzgesetz findet sich eine Bestimmung, die für bestimmte Fälle von rechtswidrigen Video- oder Fotoaufnahmen durch Drohnen

oder auf andere Weise eine gerichtliche Strafbarkeit vorsieht:

Nach § 63 DSGVO macht sich eine Person strafbar, wenn sie widerrechtlich verschaffte, personenbezogene Daten benutzt, anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an diesen Daten hat. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass der Täter mit dem Vorsatz handelt, sich durch die Verwendung des Materials unrechtmäßig zu bereichern oder in der Absicht handelt, einen anderen dadurch in seinem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Datenschutz zu schädigen. Strafbar ist demnach (lediglich) die unrechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten mit Gewinn- oder Schädigungsabsicht.

Videos oder Fotos, die eine Person zeigen und ihre Identität erkennen lassen, sind

»» Das österreichische Strafrecht gewährleistet derzeit keinen umfassenden Schutz bei der missbräuchlichen Anfertigung von Bildmaterialien durch Drohnen. ««



personenbezogene Daten und vom Schutzbereich dieses Straftatbestandes erfasst. Das "widerrechtliche Verschaffen" ist nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Wien bei geheimen Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen gegeben. Dieser Grundsatz ist zweifelsfrei auch auf Aufnahmen anzuwenden, die mit Drohnen angefertigt werden.

Der Straftatbestand ist anzuwenden, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen strenger bestraft ist, bspw bei schwerer Nötigung, Erpressung oder qualifiziertem Cyber-Mobbing.

Aus der Einschränkung der Strafbestimmung des DSGVO auf Fälle, bei denen der Täter mit Gewinn- oder Schädigungsabsicht handelt, ergeben sich zahlreiche Lücken bei der Bekämpfung von rechtswidrigen Eingriffen in die Privatsphäre durch unbefugte Anfertigung von Videos oder Fotos. Auch der "Stalking-Paragraph" des § 107a StGB ist bei Eingriffen in die Privatsphäre durch Drohnen nicht anwendbar, weil hier-

für die unmittelbare physische Annäherung des Täters an das Opfer notwendig ist. Das ist bei einer ferngesteuerten Drohne nicht der Fall. Demnach ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ohne Gewinn- oder Schädigungsabsicht, selbst wenn sie den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen und ohne Einwilligung des Opfers angefertigt werden, derzeit nicht strafbar.

Umfassender Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs notwendig

Aus der technischen Entwicklung ergibt sich mittlerweile ein rechtlicher Wertungswiderspruch: Während das österreichische Strafrecht vertrauliche Äußerungen weitgehend schützt und unbefugte Tonaufnahmen unter Strafe stellt, gewährleistet es keinen umfassenden Schutz bei der missbräuchlichen Anfertigung von Bildmaterialien. Es ist also erforderlich, die Straftatbestände anzupassen und die Privatsphäre und den höchstpersönlichen Lebensbereich auch vor unbefugten Bildaufnahmen umfassend zu schützen.

Das könnte etwa durch einen eigenen Straftatbestand erreicht werden. Dieser könnte unbefugte Bildaufnahmen in Wohnungen oder sonstigen besonders abgeschirmten Räumen, die einen ausreichenden Sichtschutz gewähren (etwa ein Garten mit Hecke), verbieten. In Deutschland wurde ein derartiger Straftatbestand bspw bereits eingeführt.

Gibt es Abwehrmöglichkeiten?

Um sich gegen Eingriffe in die Privatsphäre durch Drohnen zu wehren, ohne sich strafbar zu machen, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Denn Abwehrmöglichkeiten wie Anti-Drohnen oder Fangnetze können die Drohne beschädigen oder zerstören. Das wiederum erfüllt den Straftatbestand der Sachbeschädigung. Als Rechtfertigungsgrund scheidet Notwehr regelmäßig aus, weil die Privatsphäre bzw der höchstpersönliche Lebensbereich – derzeit – keine notwehrfähigen Güter sind. Die Bestimmung zur Notwehr des § 3 StGB stammt weitgehend aus den 1970ern und nimmt keine Rücksicht darauf, dass die Privatsphäre durch die heutigen technischen Möglichkeiten immer stärker bedroht ist.

Auch ein Abstellen auf das notwehrfähige Gut des Vermögens oder die Bejahung eines zivilrechtlichen Selbsthilfanspruchs ist erst ab einer erheblichen Intensität der Beeinträchtigung des Grundstücks anzuerkennen, etwa bei gezielten und andauernden Beobachtungsflügen. Ein rechtfertigender Notstand zur Abwehr eines unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteils für ein Individualrechtsgut scheidet im Regelfall ebenfalls aus.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Gesetzgeber den höchstpersönlichen Lebensbereich als notwehrfähiges Gut definieren. Damit könnten Betroffene Eingriffe effektiv bekämpfen, ohne sich selbst wegen Sachbeschädigung an einer Drohne strafbar zu machen.

NEU: DORDA CONSTRUCTION GROUP – GEBALLTES WISSEN IM HOCH-, TIEF- UND ANLAGENBAU

Die umfassende Real Estate-Expertise von DORDA ist in der Vergangenheit bereits vielfach ausgezeichnet worden. Nun wird die Bau- und Immobilienrechtskompetenz mit der Schaffung der DORDA Construction Group weiter ausgebaut.

Die neue DORDA Construction Group vereint die Baurechtskompetenz und die Immobilienrechtskompetenz der Kanzlei und erweitert damit diesen Schwerpunkt. Neben dem gebündelten Know-how wird auch das Do-how dadurch für die Kunden effizienter gestaltet. Geleitet wird die DORDA Construction Group von Baurechtsexperten Gunnar Pickl und Stefan Artner, Leiter des vielfach ausgezeichneten Real Estate-Teams von DORDA. Zusätzlich kann die Gruppe auf die öffentlich-rechtliche Expertise von Bernhard Müller setzen. Gemeinsam mit Prozessanwalt Philip Exenberger (streitiges Baurecht) sowie den Immobilienanwältinnen Magdalena Brandstetter und Marie-Luise Pugl (privates Baurecht und Bauträgerrecht) bietet die Construction Group umfassende Beratung und Begleitung in allen rechtlichen Belangen von Hoch-, Tief- und Anlagenbauprojekten.

» Mit gebündelter Kompetenz können wir zu jeder Projektphase an der finanziell und steuerlich besten und sichersten Lösung für unseren Mandanten arbeiten. «

„Bauprojekte finden vor dem Hintergrund unterschiedlichster Anforderungen und Rechtsgebiete statt. Unser Team hat umfassendes Know-how und Erfahrung in den relevanten Bereichen und ist damit perfekt aufgestellt. Unsere Anwälte sind aus der Praxis mit den Eigenheiten der Baubranche bestens vertraut und können in diesem hochkomplexen Feld daher die nötige rechtliche Expertise aus einer Hand bieten“, so Gunnar Pickl, Co-Leiter der neuen Construction Group.

Betreuung von A bis Z

Durch die Zusammenführung der umfangreichen Expertisen in der neuen Construction Group kann DORDA ihre Mandanten über den



gesamten Zeitraum eines Projekts und in dessen gesamten Umfang begleiten – von der Planung und Ausschreibung des Projekts (einschließlich öffentlich-rechtlicher Themen), über die Vertragsgestaltung, bis hin zum Claim Management und Vertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten und in Mediationsverfahren.

Stefan Artner, Co-Head der neuen Gruppe: „Wir beraten seit vielen Jahren Immobilienprojekte von bedeutender Größe. Der teamüber-

» Die neu gegründete Construction Group ist mit den Eigenheiten der Baubranche bestens vertraut. Dadurch können wir in diesem hochkomplexen Feld die nötige rechtliche Expertise aus einer Hand bieten. «



V.l.n.r.: Magdalena Brandstetter, Philip Exenberger, Gunnar Pickl, Marie-Luise Pugl, Bernhard Müller und Stefan Artner

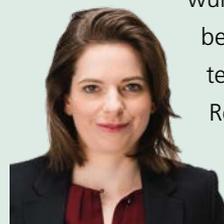
greifende Ansatz der Construction Group fasst unsere Expertisen, die über den klassischen Immobilienbereich hinausgehen, zusammen und schafft damit für Mandanten einzigartige Synergieeffekte. Denn in der Praxisgruppe arbeiten wir gemeinsam zu jeder Projektphase an der finanziell und steuerlich besten und sichersten Lösung für unsere Mandanten.“

NEU BEI DORDA

Benedikt Kessler (33) ist Bankrechts- und Transaktionsexperte und verstärkt seit September 2019 das DORDA Banking & Finance Team. Er ist auf Bankrecht & Finanzierungen, Corporate M&A sowie Insolvenzrecht und Restrukturierungen spezialisiert und bringt langjährige Erfahrung in der Beratung von Banken mit. Als exzellenter Jurist (Mag iur 2009) und studierter Volkswirt (Mag rer soc oec 2013) war er zuletzt an der Restrukturierung der Steinhoff Gruppe beteiligt. Zusätzlich erlangte Benedikt Kessler einen Masterabschluss der Wirtschaftsuniversität Wien. Der seit 2017 zugelassene Rechtsanwalt ist nicht nur Autor zahlreicher internationaler Fachpublikationen, sondern begeisterter Musiker – der gebürtige Vorarlberger lernte am Konservatorium für Musik in Feldkirch Posaune.



Elisabeth Reiner (36) ist seit drei Jahren bei DORDA im Bereich Banken- und Kapitalmarktrecht tätig. Mit ihrer Spezialisierung auf Fondsrecht betreut sie lokale und internationale Mandanten in regulatorischen und gesellschaftsrechtlichen Fragen. Die Vorarlbergerin absolvierte nach ihrem Abschluss an der Universität Wien (Mag iur 2007) ein Doktoratsstudium an der Wirtschaftsuniversität Wien (Dr iur 2015). In dieser Zeit arbeitete sie im Rahmen eines von der OeNB finanzierten Jubiläumsfonds zum Thema der anwaltlichen Grundwerte. Die preisgekrönte Buchautorin erlangte 2016 zusätzlich ihren LL.M. an der University of Edinburgh. Auch privat konnte sie großartige Erfolge erzielen und wurde 2011 Vizestaatsmeisterin bei den Radstaatsmeisterschaften Straße und stand für das Rennrad-Nationalteam bei der Flandern-Rundfahrt am Start.





Nino Tlapak ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf Datenschutz- und IT-Recht spezialisiert.

nino.tlapak@dorda.at



Alexandra Ciarnau ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Datenschutz-, E-Commerce und IP-Recht spezialisiert.

alexandra.ciarnau@dorda.at

TECHNISCHER FORTSCHRITT UND DSGVO – KEIN WIDERSPRUCH!

Intelligente Mobilitätsformen – wie zB Drohnen – weiterzuentwickeln, steht aktuell im Fokus vieler Forscher und Entwickler. Doch egal ob diese einem einfachen Algorithmus folgen oder durch Artificial Intelligence unterstützt werden, verarbeiten sie oft auch personenbezogene Daten. Daher muss ihre datenschutzkonforme Ausgestaltung von Beginn an sichergestellt sein.

Konforme Datenverarbeitung von Anfang an

Noch sind autonome Transportsysteme im Alltagsverkehr die Ausnahme. Um sie erfolgreich weiterzuentwickeln, sind Forscher und Entwickler auf neue Erfahrungswerte, Informationen und Daten, wie zB Reaktionen auf Witterung oder menschliches Verhalten, angewiesen. Für diese Datenverarbeitung gibt es teilweise spezifische Rechtsgrundlagen:

Wissenschaftliche Einrichtungen inklusive Gewerbetreibenden, die Tätigkeiten der For-

scherung und experimentellen Entwicklung vornehmen, können bestimmte Datenverarbeitungen auf das Forschungsorganisationsgesetz stützen. § 2f Forschungsorganisationsgesetz erlaubt nämlich die Sammlung, Archivierung, systematische Erfassung sowie Verarbeitung von Forschungsmaterial. Dar-

unter fallen explizit auch Bild-, Film-, Ton- und Videomaterial.

Die Automatisiertes-Fahren-Verordnung sieht zusätzliche Regelungen für die Verarbeitung von Testdaten

bei Fahrzeugen vor: Sollen zB Daten aus den elektronischen Steuergeräten des Test-

fahrzeuges aufgezeichnet und gespeichert werden, muss der Lenker seine Einwilligung erteilen. Für die Aufnahme von Videodaten ist zudem – uE im Widerspruch zum Forschungsorganisationsgesetz – eine Bewilligung der Datenschutzbehörde erforderlich. Bei Videoaufnahmen sind Fahrzeuge und Personen tunlichst unkenntlich zu machen.

Bild- und Videoaufnahmen im laufenden Betrieb

Für die sichere Steuerung von Drohnen und autonomen Fahrzeugen ist Bildverarbeitung essentiell. Erst sie ermöglicht die Erkennung von Örtlichkeiten, Objekten und Verkehrsteilnehmern. Da die Aufnahmen regelmäßig personenbezogen sind, greifen die über die DSGVO hinausgehenden besonderen Bestimmungen der §§ 12 ff Datenschutzgesetz.

»» Das Forschungsorganisationsgesetz und die Automatisiertes-Fahren-Verordnung bieten eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Forschungsmaterial (wie zB Videodaten) und Testdaten. ««



Diesen unterliegen alle Bildaufnahmen durch Unternehmer und Privatpersonen, sofern nicht die "Haushaltsausnahme" greift (zB einzelne Fotos im privaten Umfeld). Die Datenschutzbehörde hat aber Private beim Einsatz von Dash-Cams, aber auch bei Videoüberwachung als Verantwortliche qualifiziert. Solche Aufnahmen gehen demnach über den Privatbereich hinaus. Diese Rechtsprechung kann uE auf den Fahrgast bzw Piloten autonomer Verkehrsmittel umgelegt werden: Sofern private Verkehrsteilnehmer stetige Videoaufnahmen zu eigenen Zwecken verarbeiten, müssen auch sie die datenschutzrechtlichen Pflichten der Datenschutzgrundverordnung erfüllen.

Da bislang noch keine einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen zur Bildverarbeitung im Alltagsverkehr bestehen, muss man in der Praxis auf berechnete Interessen als Rechtfertigungsgrundlage zurückgreifen. Dafür ist eine detaillierte Interessensabwägung vorzunehmen. So erachtet die Datenschutzbehörde bereits beim Einsatz

von Drohnen und Dash-Cams die stetige Aufnahme von öffentlichem und privatem Grund als unzulässig. Es ist daher ratsam, den Personenbezug bestmöglich zu vermeiden (zB Infrarotaufnahmen statt echtem Bildmaterial) und auf eine andauernde Verkehrsüberwachung zu verzichten.

Ausblick auf "Smart City"

Für einen sicheren automatisierten Verkehr müssen Flug- und Fahrzeuge auch mit Infrastruktur und anderen Verkehrsteilnehmern kommunizieren. Abstandsmessungen zwischen automatisierten Verkehrsteilnehmern und der Informationsaustausch von Gefahren durch vorausfahrende Autos oder fliegende Drohnen begünstigen einen flüssigen und sicheren Verkehr. Sie betreffen meist nicht-personenbezogene Informationen, wie Staus, gesperrte Fahrspuren, Witterungsverhältnisse und Geschwindigkeitsbegrenzungen. Gleichzeitig ist aber auch die Erfassung personenbezogener Daten, wie Kennzeichen, Fahrverhalten oder Standortdaten möglich.

Im Lichte des Datenminimierungsgrundsatzes ist kritisch zu hinterfragen, welche Informationen zwingend zur Zweckerreichung erforderlich sind. Kann auf einen Personenbezug verzichtet werden, so sind erhobene Daten zu anonymisieren. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten hingegen notwendig, muss die Datenerhebung und anschließende Übermittlung an Dritte nach Art 6 DSGVO gerechtfertigt werden. Je nach konkreter Ausgestaltung kommen entweder die Einwilligung des Betroffenen oder berechnete Interessen in Frage. Werden zB beim Fahrer selbst sensible Daten oder Verhaltensdaten zur Profilerstellung erhoben, wird seine Einwilligung regelmäßig erforderlich sein. Bei Dritten ist praktisch nur die Rechtfertigung über berechnete Interessen realisierbar. Das lässt sich jedoch nur so lange argumentieren, als keine sensiblen Daten (zB Gesundheitsdaten von Verkehrsoffern) verarbeitet werden. Langfristig ist der Gesetzgeber gefordert, durch spezifische Sonderregelungen, Rechtssicherheit zu schaffen.

DORDA CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie Natalie Plhak unter +43-1-533 4795-485 an oder schreiben Sie an natalie.plhak@dorda.at.

Wien

02.12.2019	Stefan Artnr/Autoren	Buchpräsentation "STARTUP INVESTING – PRAXISHANDBUCH FÜR INVESTORINNEN UND INVESTOREN" und Roundtable-Diskussion „RECHT & UNRECHT BEIM INVESTIEREN IN STARTUPS“
12.12.2019	Axel Anderl/Felix Hörlberger/ Nino Tlapak/Dominik Schelling/ Alexandra Ciarnau	DSGVOHOHO – VORWEIHNACHTLICHES DATENSCHUTZ-UPDATE

Oberösterreich

28.11.2019	Bernhard Müller/Heinrich Kühnert/ Georg Jünger	HOW TO ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE – WAS MUSS ICH AUS STRAF- UND KARTELLRECHTLICHER SICHT BEACHTEN?
-------------------	---	---

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

02.12.2019	Axel Anderl/ Andreas Seling	Social Media – Rechtliche Stolperfallen vermeiden	ARS – Akademie für Recht und Steuern
04.12.2019	Bernhard Müller	Gesprächskreis Verteidigungs- und Sicherheitsvergaben – Vergaberechtliche Aspekte der logistischen Versorgung einer EU-Battlegroup	Deutsches Forum Vergabe – Berlin
02.01.2020	Veit Öhlberger	Jahrestagung Einkauf in Asien	ARS – Akademie für Recht und Steuern
28.01.2020	Axel Anderl	Wartungs- und Pflegeverträge für die IT/ Know-How für die optimale Vertragsgestaltung	ARS – Akademie für Recht und Steuern

D O R D A

